Nr. 150. Mittwoch, 8. Juli (Kilian.) 1885.

Neuß-Grevenbroicher Zeitung.

Erscheint **täglich**, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. (Samstags **2 Blätter** und das Sct. Quirinus-Blatt.) Preis pro Quartal: in Neuß in's Haus gebracht und auswärts an der Post abgeholt 1 Mark 75 Pfg. = 17½ Sgr.

Verantwortlicher Redacteur: **A. Hansen.** Druck und Verlag der Gesellschaft für Buchdruckerei zu Neuß. Expedition: Neuß, Markt.

Inserate für die nächstfolgende Nummer werden bis 7 Uhr am Vorabende erbeten; Preis für die 5-spaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg. = 1½ Sgr. Bei größeren Annoncen entsprechender Rabatt.

Der Samstagsnummer wird ein „**Illustrirtes Sonntagsblatt**" beigegeben, welches den Abonnenten zu einem Mehrbetrag von 25 Pfg. pro Quartal mitgeliefert wird.

Fruchtpreise zu Neuß am 8 Juli.

Weizen	1. Qual.	17	60	Hafer	1. Qual.	15	50
„	2. „	16	60	„	2. „	15	
Landroggen	1. „	14	80	Kartoffeln		5	—
„	2. „	13	80	Heu per 50 Kilo		3	—
Buchweizen	1. Qual.	14	50	Roggenstroh per Schock			
„	2. „	—	—	à 600 Kilo		22	—

Preise unverändert.

Rüböl per 100 Kilo in Parthieen von 100 Ctr.	51	50
Rüböl per 100 Kilo faßweise	53	—
Gereinigtes Oel per 100 Kilo 3.— M. höher als Rüböl.		
Preßkuchen per 1000 Kilo	105	—
Kleien per 50 Kilo	4	80

Rüböl und Kuchen unverändert.

Die ersten Zufuhren Raps, in feuchter Qualität, wurden mit M 21,00—21.50 bezahlt.

Unglaublich und doch wahr.

II.

Nun, was bringt denn Herr v. Bülow noch weiter für schaurige Mär aus Apia, Hafenstadt auf Upolu, einer der Samoa-Inseln? Leider können wir ihn nicht ganz ausreden lassen, denn schließlich werden die Dinge zu unreinlich. Vorläufig erzähle er nur weiter:

„Da der (protestantische) Lehrer (ein Eingeborener) selbst nur eigenes Wissen (nur Auswendiggelerntes) wiedergeben kann, so können die Kinder dies noch viel weniger, um so weniger, als der ganze Unterricht sich auf ein Einpauken für ein vor dem Missionar („Misi") abzuhaltendes Examen beschränkt, aus welchem natürlich der Sohn des höchsten Häuptlings als „Klügster" hervorgehen soll. Der Lehrer und der „hohe Rath" üben die Kirchenzucht nach Regeln, die ihnen Misi vorschreibt. Aber es gilt hier durchaus nicht der Grundsatz der Gleichheit vor den Gesetzen der christlichen Moral! O nein! Würde man z. B. einen einflußreichen Häuptling wegen übermäßigen Genusses von Branntwein oder wegen notorischer Vielweiberei aus der Gemeinschaft der Kirchenmitglieder ausstoßen, wie dies sonst die Regel ist, so würde derselbe sofort mit seiner ganzen Gefolgschaft sich einer andern Secte oder der katholischen Kirche (verschlossene Thür für Vielweiberer) in die Arme werfen und somit würde seine Beisteuer verloren gehen.

In jedem Jahre ein Mal feiert Misi das Maifest, ganz unabhängig von welchem Monat. Dieses Fest wird schon lange vorher vorbereitet und in Bethäusern wird auf dasselbe hingewiesen. Zur Feier desselben erscheint „Misi", hält eine längere Ansprache, in welcher er hervorhebt, „daß Geben seliger sei denn Nehmen", und daß „das, was Gott geopfert werde, nicht vergebens geopfert sei", und dann erfolgt die Einsammlung einer Collecte von Haus zu Haus.

Ferner ist es Thatsache, daß die Missionare der protestantischen Secten zuerst für das Wohnhaus des Missionars sorgen, ehe sie an die Erbauung einer Kirche denken, ganz im Gegensatz zu den kathol. Priestern, welche erst eine schöne und solide Kirche bauen, ehe sie der eigenen Bequemlichkeit etwas zu gute thun. Hier ist Hingebung in den Beruf, und dort Trieb zum Erwerb und Wohlleben. Fragt man nun aber, ob das Leben der protestantischen Eingeborenen z. B. in Tonga, Fidschi und Samoa bereits einen christlichen Anstrich hat, so muß man dies durchaus verneinen. Von Glauben, von christlichen Vorstellungen und Ideen ist keine Rede: man glaubt an in Fleisch und Blut umherwandelnde Geister, man fürchtet sich vor den nach dem Tode umherwandelnden Abgestorbenen, man errichtet keine Kreuze auf Gräbern oder Kirchen, man übt überall Privatrache, man treibt in Samoa nach wie vor Vielweiberei, man schneidet im Kriege Verwundeten und Gefangenen die Köpfe ab, und **die Volksmoral ist eher schlechter denn besser geworden.** Die Ursache für diese letztere Thatsache dürfte in Folgendem zu finden sein. Die katholischen Priester haben in richtiger Erkenntniß dessen, daß man bei der Civilisirung eines Volkes mit der Jugend beginnen müsse, und daß die Immoralität (Unsittlichkeit) hier in der Südsee einer der größten Feinde der Civilisation sei, z. B. in Horne Islands und in Wallis Islands die Einrichtung getroffen, daß bei Einbruch der Dunkelheit alle jungen Mädchen unter Aufsicht einer Nonne (in Preußen verboten!) sich versammeln, Unterricht erhalten, spielen, zu Abend essen, Andacht halten und auch dort schlafen, und daß die jungen Burschen und unverheiratheten Männer dasselbe unter Aufsicht des Lehrers im Hause des Lehrers thun.

Diese Einrichtung ist nützlich und zweckentsprechend. Nun, die „Misi" (protestantischen Missionare) haben eine ähnliche Einrichtung getroffen, die aber weder nützlich noch zweckentsprechend ist, dagegen es den Eingeborenen nicht nur ermöglicht, sondern sie selbst auffordert, auch im Christenthum ihre heidnischen Gewohnheiten beizubehalten. Der protestantische Lehrer versammelt nämlich ebenfalls allabendlich seine Schüler, die erwachsene Jugend beiderlei Geschlechtes und Kinder, Knaben und Mädchen. Es wird Unterricht ertheilt, gespielt, zu Abend gegessen, was Jeder sich mitbrachte, die übliche Abendandacht abgehalten, und dann begibt sich Alles zur Ruhe.

Der Lehrer schläft mit seiner Familie im selben Hause, aber im getrennten Raume, und die Jugend schläft gemeinschaftlich in einem zweiten Raume. Diese Schulen sind als **Brutstätten der Unzucht** wie geschaffen und bewähren sich als solche, da die Eingeborenen doch nicht größere Engel sind als andere Leute. . . ."

Schon übergenug, denn die folgenden Sätze, in welchen der Beweis geliefert wird, wie die Schulen der englischen protestantischen Missionäre sich als Brutstätten der Unzucht bewähren, müssen wir verschweigen, um das sittliche Gefühl unserer Leser zu schonen.

So geschrieben aus Apia, von dem protestantischen Augenzeugen Herrn W. v. Bülow, so zu lesen in der Bismarcks-Zeitung im Jahre des Heils 1885. Wie soll aber nun diesem Unheil abgeholfen werden? Es ist doch hohe Zeit, da auf den Samoa-Inseln „die Volkssittlichkeit eher schlechter als besser geworden" durch die Wirksamkeit der protestantischen Missionäre. Bittet Herr v. Bülow, wie es doch bei seiner lobenden Anerkennung der katholischen Missionsthätigkeit sich von selbst ergeben sollte, etwa zum Schluß den allmächtigen Reichskanzler, katholische Missionare dorthin zu besorgen und sie dort zu unterstützen zum Segen der bei ihm so beliebten Samoa-Inseln? O nein, katholische Missionare hat ja Bismarck in Preußen nicht mehr vorräthig, deren Pflanzstätten sind ja in Preußen durch die Maigesetze vernichtet.

Die Spitze des grausigen Berichtes richtet sich plötzlich gegen England (aha!). Während in dem ganzen Briefe protestantische und katholische Missionsthätigkeit gegeneinander verglichen sind, verwandelt sich der Gegensatz plötzlich in englisch und deutsch.

„Wir müssen **deutsche** Prediger nach der Südsee schicken," so lautet der merkwürdige Schluß des Herrn v. Bülow. Die ‚Köln. Volksztg.' bemerkt dazu: „Ob diese Herren es viel besser machen würden, wollen wir nicht untersuchen." Wir aber wissen guten Rath: Da ist der Mitbegründer des in allen Erdtheilen bekannten Diakonissinnen- und Missions-Hauses zu Kaiserswerth, der fromme Pastor Bruder Fliedner, der plagt sich vergeblich ab, in Spanien sein protestantisches Licht leuchten zu lassen, behelligte damit sogar sehr unzeitig unseren Kronprinzen, als der bei dem kath. König von Spanien zu Besuch war. Bruder Fliedner, geh' du nach den Samoa-Inseln, und suchst du Begleitung, siehe Herr Hofprediger Stöcker sollte es gerade jetzt angezeigt finden, sich einen Paß in die Ferne zu fordern, und der versteht es ja ausgezeichnet, sich „die richtigen **Subjekte**" beizugesellen, wie es in dem berüchtigten Stöcker-Prozeß zu Tage gekommen ist. — Fliedner-Stöcker, gute Reise nach den Samoa-Inseln!

Deutschland.

Berlin, 6. Juli. Als künftiger Civil-Statthalter von Elsaß-Lothringen wird neuerdings der Botschafter Fürst Chlodwig Hohenlohe genannt.

— Der Erinnerung, daß der hochw. Hr. Erzbischof von Köln in der Gefängnißliste als „Paulus Melchers, Strohflechter", geführt worden sei, fügt die ‚Elberfelder Zeitung' hinzu: „Wenn die Staatsregierung nach Gründen für das Scheitern ihrer Kirchenpolitik verlegen ist, in derartigen Mißgriffen kann sie dieselben finden."

— Der Chef der Admiralität veröffentlicht im ‚Marine-Verordnungsblatt' folgende Bekanntmachung vom 25. Juni d. J.:

Seine Majestät der Kaiser und König haben geruht, dem Gouverneur für das Schutzgebiet von Kamerun den Rang der Räthe I. Classe, den Commissaren für das Togo-Gebiet und das südwestafrikanische Schutzgebiet den Rang der Räthe III. Classe mit der Maßgabe beizulegen, das diese Rangclassen den bezeichneten Colonialbeamten nur innerhalb der betreffenden Schutzgebiete und für ihre Amtsdauer zustehen.

Hierdurch ist der Gouverneur dem außerordentlichen Gesandten, die Commissare den Generalconsuln gleichgestellt, und es haben innerhalb des betreffenden Schutzgebiets die einschläglichen Bestimmungen des Flaggen- und Salutreglements in Kraft zu treten.

— In Preußen sind nach einem Urtheil des Reichsgerichts, IV. Strafsenats, vom 21. April d. J., die Orts-Polizeibehörden zur selbstständigen Anordnung der Landesverweisung von Ausländern zuständig, und der so ausgewiesene Ausländer macht durch die Rückkehr ohne Erlaubniß sich strafbar. „Reichsgesetzlich," sagt das Urtheil, „ist die Ausweisung von Ausländern aus dem Gebiete eines Bundesstaates nicht geordnet. Das auf Grund des Artikels 4 der Verfassung des Deutschen Reiches ergangene Gesetz über das Paßwesen vom 12. October 1867 enthält keine Bestimmungen darüber, erhält vielmehr die bestehenden Vorschriften über Zwangspässe, Reiserouten und die Controle der Fremden aufrecht. Das Freizügigkeitsrecht vom 1. November 1867 ordnet und beschränkt nur die polizeiliche Ausweisung von Reichsangehörigen aus dem Staatsgebiet. Die Frage, ob und wie Ausländer aus dem Gebiete eines Bundesstaates zu verweisen, kann daher nur nach dem Landesrecht, hier nach preußischem Recht, beurtheilt werden. Dabei kann zunächst als ein unbestrittener staatsrechtlicher Grundsatz bezeichnet werden, daß die Verwaltungsbehörde befugt ist, im Interesse der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Ruhe jeden Ausländer aus dem Lande zu verweisen. Die Entscheidung hängt demnach nur noch davon ab, ob das so begründete Ausweisungsrecht lediglich durch die Landes-Polizeibehörde oder auch durch die Orts-Polizeibehörde ausgeübt werden kann. Die vereinigten Strafsenate des vormaligen preußischen Obertribunals zu Berlin haben die Frage in ihrem Urtheil vom 10. Mai 1858 in letzterm Sinne entschieden. Demnächst sind in dem Bescheid des Ministers des Innern vom 14. September 1867 und wiederholt in der Verfügung desselben Ministers vom 31. Januar 1882 alle Orts-Polizeibehörden zur selbständigen Anordnung der Landesverweisung für competent erachtet worden. . . . Aus der Natur der polizeilichen Executivgewalt folgt, daß sie, wo sie nicht, wie dies hier der Fall, durch Gesetz oder Verordnung einem bestimmten Organe der Polizei-Verwaltung übertragen ist. von dem obern auf das ihm untergeordnete Organ übertragen werden kann. Da dem Minister des Innern die Landes- und Local-Polizeiverwaltung allgemein untersteht, so war er durch kein Gesetz gehindert, den Orts-Polizeibehörden die Ausweisung von Ausländern im Interesse der Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu übertragen, wie dies, abgesehen von dem in dem Urtheil des Obertribunals angeführten Rescript, jedenfalls durch die oben erwähnten vom Jahre 1867 und 1882 geschehen ist."

— Am Abende des 17. Juni hielt in Friesoythe im Herzogthum Oldenburg der Bischof von Münster seinen Einzug; am Morgen desselben Tages fand die Aushebung statt, welche den Bewohnern der Stadt das Schauspiel bot, daß mitten unter der lärmenden Menge der Gestellungspflichtigen auch ein Geistlicher, der sich bereits zwei Jahre im Amte befindet, zu stellen hatte. Derselbe wurde zur Ersatzreserve erster Classe mit Uebungspflicht eingezogen. Jetzt und auch früher waren in Friesoythe Geistliche, die sich bei der Aushebung zu stellen hatten, gezwungen, in einem kleinen Zimmer mit 8 bis 10 Personen zusammen in puris naturalibus den Augenblick zu erwarten, wo sie von der Ersatzcommission vorgerufen wurden. Ob das von oben so gewünscht wird? Die ‚Vechtaer Ztg.' fügt bei: „In Vechta ist immer ganz anders verfahren worden." Leider war dies im gegenwärtigen Jahre nicht der Fall. Mehrere Geistliche sind bei der Aushebung in Vechta vor einigen Tagen gerade so behandelt worden, wie ihr Amtsbruder in Friesoythe. Es ist schlimm genug, daß unsere Geistlichen zum Waffendienst herangezogen werden. So lange aber die betreffende Bestimmung, auch eine Errungenschaft aus der Blüthezeit des Culturkampfes, besteht, sollte man die betroffenen Geistlichen wenigstens mit der ihrem Stande gebührenden Achtung behandeln. Wir hoffen, daß, wie bei früheren Gelegenheiten auch dies Mal der Kriegsminister ein kräftiges Wort dreinredet.

Potsdam, 6. Juli. Als der Herzog Ernst Günther zu Schleswig-Holstein heute Nachmittag aus dem neuen Garten fuhr, scheuten die Pferde. Der Herzog wurde aus dem Wagen geschleudert und verletzte sich leicht an der Hand.

Köln, 4. Juli. Die Katholiken der Erzdiöcese werden mit Interesse erfahren, an welchem Orte ihr Erzbischof nahezu zehn Jahre der Verbannung zugebracht hat. Nachdem Erzbischof Paulus heute Morgen seine Rom-Reise angetreten hat, trägt die ‚Köln. Vztg.' kein Bedenken, seinen Aufenthaltsort mitzutheilen. Die Franziscaner-Patres in Maestricht hatten dem von seiner Diöcese getrennten Hirten einen Zufluchtsort und liebevolle Aufnahme gewährt. Zwei kleine, sehr einfach eingerichtete Zimmer auf dem ersten Stock im Hinterbau des großen Franziscaner-Klosters hat Erzbischof Paulus allein bewohnt. Er lebte dort in größter Zurückgezogenheit, die nothwendigsten Diöcesangeschäfte unausgesetzt mit apostolischem Eifer erledigend.

Frankfurt a. M., 7. Juli. Die ‚Frkf. Ztg.' meldet: Julius Lieske ist nach dem Zuchthause Wehlheiden bei Kassel gebracht worden. Die Zeugin Camphausen, welche in dem Proceß gegen Lieske ein denselben belastendes Zeugniß ablegte, erhielt nach der Berliner ‚Tägl. Rundschau' einen eingeschriebenen Brief aus Berlin, worin ihr von einem angeblichen Anarchistencomité ihr Todesurtheil mitgetheilt wurde (?). Die Zeugin Camphausen trat bekanntlich erst im Termin mit ihrer Aussage hervor, weil sie, wie sie erklärte, die Rache der Anarchisten fürchtete.

Frankreich.

— In der französischen Deputirtenkammer gelangte am Samstag der Bericht über den Friedensvertrag mit China zur Verlesung, die Berathung darüber wurde auf Montag anberaumt. Der Vertrag wird ohne Zweifel genehmigt werden, aber zufrieden damit sind die Franzosen nicht. Sogar die republikanischen Blätter hatten Mühe, ihm eine günstige Seite abzugewinnen. Monarchistische Blätter erklären, daß in den letzten Tagen geradezu für eitel Humbug [illegible] Regierung nur zu Wahlzwecken inscenirt, damit [illegible] unzufriedenen Wählern Sand in die Augen zu streuen. Die Regierung glaube selbst nicht an einen dauernden Frieden, da sie ja Verstärkungen nach Tonkin geschickt und noch eine bedeutende Reserve gebildet habe. Zugleich citirten die angeführten Blätter Privatbriefe aus Ostasien, welche eine tiefe Schädigung des französischen Ansehens constatirten.

Fast zur Bestätigung dieser pessimistischen Auffassung trifft aus Hue, der Hauptstadt Anams, eine Depesche des Generals Courcy ein, welche meldet, die annamitische Garnison der Citadelle von Hue habe ganz unerwartet in der Nacht nach seiner Ankunft in Hue einen Angriff auf ihn und seine Truppen gemacht, der jedoch zurückgeschlagen worden sei. Er fühle sich durch den Angriff durchaus nicht beunruhigt und habe alle zur Sicherheit erforderlichen Maßregeln getroffen. Nähere Angaben über den Anlaß zu dem Ueberfall durch die annamitischen Truppen sind in der Depesche nicht enthalten.

Rheinland-Westfalen.

Neuß, 7. Juli. Die „Bl. Ztg." führt als bestimmt an, daß die Ankunft des Herrn Bischofs Dr. Kremers erst Anfang September erfolgen wird.

Neuß, 7. Juli. Sechs durstige Montagsbummler kehrten gestern in einer Wirthschaft am Zollthore ein und ließen es sich dort bei einem Glase Bier und einer Cigarre eine Zeitlang gut sein. Dann zogen sie ohne Bezahlung wieder von dannen, dem verblüfften Wirthe merken lassend, daß ihre Portemonnaies leer waren.

— Nach Art der Großen überfielen heute Mittag am Hammthore mehrere 10—12jährige Schulbuben einen Altersgenossen und verarbeiteten denselben mit Steinen, sodaß er am Kopfe dicke Beulen davontrug.

— Als gefunden wurde heute auf dem Polizei-Amte eine Haar-Uhrkette abgegeben.

Grimlinghausen, 7. Juli. Der dritte Hauptgewinn der Hannover'schen Pferde-Lotterie, Equipage mit 2 Pferden, fiel Herrn Wittges dahier zu.

Zons, 5. Juli. Mit dem heutigen Tage ist hier eine mit der Postagentur vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet worden.

Willich, 5. Juli. Eine drastische Illustration zu der in liberalen Zeitungen oft ausgesprochenen Behauptung, durch die Anstellung der vom Staats-Examen dispensirten Hülfsgeistlichen sei die Noth der Gemeinden bezüglich der katholischen Seelsorge gehoben, liefert unsere Gemeinde. Dieselbe zählt 6000 katholische Einsassen und hat in geordneten Zeiten einen Pfarrer und zwei Hülfsgeistliche — für so viele Seelen, von denen über die Hälfte noch dazu vom Pfarrorte nach mehrern Richtungen bis zu einer Stunde Entfernung wohnt, gewiß nicht zu viel. Nun ist der hiesige Pfarrer vor neun Jahren gestorben; der eine von den Kaplänen ist seit zwei Monaten in Folge schwerer Erkrankung vollständig dienstunfähig, und die ganze Last der Seelsorge einer so großen Gemeinde ruht auf einem Geistlichen. Alle erdenkliche Mühe, die letzterer sich gab, um einen der jüngern Geistlichen zur Aushülfe zu erhalten, war bis jetzt vergebens — weil eben kein Priester der Erzdiöcese mehr disponibel ist. Benachbarte Geistliche müssen zu ihren vielen sonstigen Arbeiten auch noch die Aushülfe in Willich nothdürftig leisten. Und da sagt man die Seelsorge-Noth sei gehoben!

Elberfeld, 7. Juli. Verhaftet und geschlossen in's Gerichtsgefängniß abgeführt wurde, den „Wupp. Volksbl." zufolge, gestern Abend ein ca. 25 Jahre alter, sittlich verkommener Bursche. Ueber die Ursache der Verhaftung wird Folgendes mitgetheilt: Der Verhaftete trieb sich am Donnerberg mit einer Frauensperson in höchst scandaloser Weise umher. Als er nun sah, daß zwei Männer ihm folgten und sein Treiben beobachteten, holte er einen Revolver hervor und feuerte zwei Schüsse auf dieselben ab; die Schüsse gingen jedoch glücklicherweise fehl.

Köln, 7. Juli. [Proceß Tillmann Haus.] In der gestrigen Vormittagssitzung wurde ferner Zeuge Nachtwächter und Zuschneider Pet. Jos. Langendorf vernommen. Er hat die drei Leute am Abend des 24. Decbr. bis zur Ecke der Krebsgasse und Brüderstraße verfolgt; von dort ging er weg zum Bahnhof, wo er den Haus um 10 Uhr 25 Minuten in den Bonner Zug einsteigen sah. Auf die Frage des Präsidenten, warum er jetzt erst mit dieser Aussage komme, sagt Zeuge: Das Wirthshaus der Wittwe Kamper am Neumarkt, wo er jene Erlebnisse gehabt, sei ein schlechtes Haus, und er, fürchtete, daß es, falls zur Kenntniß komme, daß er dort auch verkehrt habe, seinen Posten verliere. Er habe es nur seiner Frau vor 6 Wochen erzählt.

Hofer bleibt dabei, daß er aus bestem Wissen und Gewissen gesprochen, er habe wenigstens sechszehn Mal mit dem Haus gesprochen.

Im Gefängniß wurden gestern Proben mit der Waffe des Mörders angestellt, um zu sehen, inwieweit die Möglichkeit einer Briefabgabe von Haus vorliege. Director der königl. Strafanstalt, Oberstabsmeister, erklärt an einem kleinen Modell, die Waffe sei schwierig zu Verkehr zwischen Gefangenen sei. Zudem seien Riegel und Vorlegeschlösser von der Thüre des Haus gewesen. Auch bei Hofer sind beim Mord des Aufsehers Arnold auf einmal andere Seite des Betr. Angeklagten gekommen. Hofer gibt jetzt zu, daß er [illegible] dem Haus Briefe zu geben. Hofer habe beantragt, er wolle sich den Bart wachsen lassen, damit man ihn aus der Zeit vor seiner Inhaftirung wieder erkenne. Dies schlug man ihm ab, und jetzt sagte Hofer, er werde alles leugnen, was er bisher wegen Stockhausen gestanden. Der Vertheidiger läßt constatiren, daß die Staatsanwaltschaft vor und nach der Verhaftung des Hofer das Verfahren gegen Haus habe einstellen lassen.

Es wird zur Formulirung der Fragen für die Geschworenen geschritten. Erste Hauptfrage: Ist der Angeklagte Haus schuldig, in der Nacht vom 5. bis 6. Januar 1883 gemeinschaftlich mit andern Personen mittels Einsteigens aus einem bewohnten Gebäude dem Karl Ebbinghaus an der Coblenzer Straße zu Bonn Silbersachen im Werthe von ungefähr 2000 Mark gestohlen zu haben? Hülfsfrage: Für den Fall der Verneinung der sub 1 gegebenen Frage: Ist der Angeklagte schuldig, zu der Ausführung des genannten Diebstahls wissentlich mit Rath und That Hülfe geleistet zu haben? Zweite Hülfsfrage: Für den Fall der Bejahung dieser Frage (Hülfsfrage 1) sind mildernde Umstände vorhanden?

Zweite Hauptfrage: Ist der Angeklagte schuldig, im August 1883 zu Deutz dem Gastwirth Schwartz gemeinschaftlich mit der Therese Stein, Ehefrau David Cahn, eine Geldsumme von 1300 Mark, eine goldene Uhr mit Kette von Gold und einen goldenen Ring unter Anwendung eines Brecheisens gestohlen zu haben. Dritte Hülfsfrage (zu Frage 2): Sind für den Fall der Bejahung Milderungsgründe vorhanden?

Dritte Hauptfrage: Ist die Angeklagte Therese Stein, Ehefrau Cahn, schuldig, in derselben Weise wie Hans dem Gastwirth Schwartz 1300 M. ꝛc. gestohlen zu haben? Vierte Nebenfrage zur Hauptfrage 3: Sind im Falle der Bejahung mildernde Umstände vorhanden?

Vierte Hauptfrage: Ist Hans schuldig, am Abend des 24. December 1883 mittels Anwendung von falschen Schlüsseln dem Uhrmacher Bernhard Stockhausen mehrere goldene Uhren gestohlen zu haben?

Fünfte Hauptfrage: Ist derselbe schuldig, bei Begehung dieser That a. ein seinem Unternehmen sich entgegensetzendes Hinderniß beseitigt und b. bei Begehung der strafbaren Handlung, um der Ergreifung und Ertappung auf frischer That zu entgehen, den Bernhard Stockhausen und die Mutter, Wittwe Stockhausen getödtet zu haben?

Um 3 Uhr beginnt die Nachmittags-Sitzung. Der Staatsanwalt führt aus, daß seit vielen Jahren kein Prozeß in Köln und weit darüber hinaus so gewaltiges Aufsehen erregt habe, und wie wichtig es sei, hier der öffentlichen Meinung Genugthuung zu verschaffen. Trotz der Flucht des Haus sei überwältigendes, für den Angeklagten vernichtendes Material zu Tage gefördert worden. Darauf beleuchtet Redner die Persönlichkeit des Haus, der schon mit fünfzehn Jahren als Dieb bestraft sei, und immer tiefer und tiefer bis zum Müßiggänger und Gewohnheitsdieb gesunken sei. Während seiner Militärjahre sei er auch als unbotmäßig und sogar wegen Mißhandlung bestraft worden. Der Staatsanwalt geht näher auf den Silberdiebstahl in Bonn ein. Das gestohlene Silber sei nach Köln gebracht und zweifellos bei Frau Rosa Leiser auf dem Perlengraben versetzt worden; Theis habe in einer Wirthschaft auf dem Blaubach gewartet, kurz nachher seien seine beiden Complicen mit Geld zurückgekehrt. Habe sich doch die Leiser geäußert: Der Haus ist ein tüchtiger Dieb, dem müßt ihr nachmachen; das Silber kommt in den Schmelztiegel. Theis, der wegen des Diebstahls zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt sei, habe keinen Grund mit der Wahrheit zurückzuhalten. Das Leugnen des Haus sei bezeichnend.

Um 7 Uhr begann das Plaidoyer des Vertheidigers, Herrn Rechtsanwalt Schnitzler, welches bis nach 10 Uhr dauerte. — Die Geschworenen berathschlagten über 3 Stunden, von 11 Uhr Abends bis 2 Uhr früh. Bei Verkündigung des Spruchs durch den Obmann Stadtrath Farina konnte das Publikum leider ein lautes Hurrah nicht unterdrücken.

Das Urtheil wurde heute früh um 4 Uhr verkündet. Es wurden verurtheilt: Tillmann Haus wegen der Diebstähle zu 7 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte; wegen vorsätzlicher Tödtung, begangen an Bernhard Stockhausen und dessen Mutter, Wittwe Stockhausen, zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe; unter Anrechnung von 4 Monaten Untersuchungshaft und 3 Jahren Ehrverlust.

Zur Begründung des Urtheils führte der Präsident, Landgerichts-Director, Dr. Merrem, aus, die Strafen seien mit Rücksicht auf die Gemeingefährlichkeit der Verbrechen durchweg dem Antrage der Staatsanwaltschaft entsprechend erkannt worden. Dieselben seien eine nur ungenügende Sühne der grausigen That, hätten aber auf Grund des Gesetzes nicht anders ausfallen können.

Es war eine der aufregendsten und längsten Schwurgerichtsverhandlungen, die je der Kölner Appellhof gehabt hat, sie dauerte 6 Tage. Mit derselben schloß die laufende Schwurgerichtsperiode. Der Präsident dankte den Geschworenen für die aufopferungsvollen Dienste, welche sie der Justiz geleistet.

Die Verhandlungen haben einen Blick eröffnet in eine ganze Verbrecherwelt von einer raffinirten Bosheit, mit einer Verhöhnung der gesetzlichen Ordnung, wie er der Welt nur selten geboten wird. Es ist keine Frage, daß diese Beobachtung nicht nur unsere Entrüstung, sondern auch unser Mitleid erregen muß mit einer Verkommenheit, welche alle Ursache einer besseren Einwirkung wirkungslos und geradezu mit Hohn abprallen läßt. Für uns war es ein entsetzlicher Anblick, als Haus, vom Präsidenten gefragt, ob er noch Umstände zu seinen Gunsten anzuführen habe, rasch und stramm in die Höhe fuhr, darauf sich hinsetzte und wiederum in die Höhe fuhr, um dann mit schriller Stimme zu rufen: „Ich bin unschuldig", die einzigen Worte, die er während der letzten Stunden laut sprach. Nach Verkündigung des Spruches der Geschworenen und ebenso wiederum nach Verkündigung des Urtheils machte er mehrfach, anscheinend mit völliger Gemüthsruhe, seinem Vertheidiger Bemerkungen.

Die Erregung des Publikums, das im Saale nicht [illegible] und in total bedrückender Luft bis zum hellen Morgen ausgehalten hat und ebenso vor dem Gerichtsgebäude in dichten Schaaren den Ausgang erwartete, war daher wohl begreiflich. Wir sind trotzdem weit entfernt, die Ausbrüche dieser Erregung, welche sich in einem lauten Hurrah im Saale und gewaltigem Tumult auf der Straße Luft machte, zu billigen. Auch während der Verhandlung hatte das Publikum mehrfach mit Zeichen des Beifalls oder Mißfallens nicht an sich halten können. Diese Dinge entsprechen aber wenig der Würde des Gerichtes, wie der Aufgabe der Geschworenen, die vor allem von jeglicher Beeinflussung durch die Stimmung des Zuhörerraumes frei bleiben müssen. Zur Ehre des Publicums müssen wir jedoch constatiren, daß die überaus zahlreich aufgebotene Schutzmannschaft und das Militair, welches mit aufgepflanztem Seitengewehr im Publikum, in allen Gängen und an den Eingängen vertheilt war, keine Gelegenheit zum Einschreiten fand. Auch wurde auf die Ermahnungen des Präsidenten hin die Ruhe stets sofort wieder hergestellt.

Im Großen und Ganzen dürfte die Erregung des Publikums darauf zurückzuführen sein, daß dasselbe die schwere Strafe, die schwerste, welche das Gesetz zuläßt, für angemessen, auf der andern aber eine schwerere für wünschenswerth erachtete, wie denn auch der Präsident nicht umhin konnte, angesichts der beiden durchaus unbescholtenen und schuldlosen Opfer schnöder Gewinnsucht die erkannte Strafe als „eine leider ungenügende Sühne" zu bezeichnen.

Unwillkürlich drängt sich dabei der Gedanke auf, ob es richtig war, bei Abschaffung des Straf-Gesetzbuches die Todesstrafe auf die beiden einzigen Fälle der schwersten Art des Mordes und des Hochverrathes (Mord und Versuch des Mordes an dem Kaiser oder dem eigenen Landesherrn) zu beschränken. Bekanntlich hat der damals allein herrschende Liberalismus auch für diese Fälle die Todesstrafe mit aller Gewalt abschaffen wollen, und nur dem hartnäckigen Festhalten der Regierung, welche das Zustandekommen des Gesetzes schließlich davon abhängig machte, ist es gelungen, für diese Fälle wenigstens die Todesstrafe festzuhalten. Früher war es nahezu gefährlich, für eine Ausdehnung der Todesstrafe einzutreten. Heute werden schon Viele mit uns einverstanden sein. Der eben so leichte wie gefährliche Humanitätsdusel ist geschwunden, und die in ihm und in der Religionslosigkeit aufgewachsene neue Generation der Verbrecherwelt führt ihn alle Tage mehr ad absurdum.

Wenn man vor einer That steht wie die in Rede stehende, wo zwei schuldlose Menschenleben, in legitimer Vertheidigung ihres Eigenthums und vielleicht ihres Lebens, der Raublust verwegener und habgieriger Verbrecher zum Opfer gefallen sind, so ist gewiß die Frage berechtigt, ob nicht die Ausdehnung der Todesstrafe auf solche Fälle angezeigt wäre. Wir wollen diese Frage indeß jetzt nicht weiter erörtern, weil sie nur mit der größten Ruhe und Besonnenheit entschieden werden darf. Aber so viel wollen wir zum Schluß noch aussprechen, daß noch nie uns eine Verhandlung bekannt geworden ist, bei welcher so sehr die Abwesenheit allen und jeden edleren Zuges, das Fehlen allen und jeden mildernden Umstandes zu bemerken war, so daß selbst der Vertheidiger, der für seinen Clienten doch pflichtgemäß nach besten Kräften das äußerste versucht hat, als er zu dem Antrage der Staatsanwaltschaft über das Strafmaß das Wort nahm, gestehen mußte, er sei nicht in der Lage, für seine Bitte um ein milderndes Strafmaß bestimmte Momente anzuführen.

(Köln. Volksztg.)

Aachen, 6. Juli. Vor einigen Tagen nahm, so liest man in verschiedenen Blättern, ein heruntergekommener Annoncen-Expedient aus Köln ohne Anmeldung Wohnung in der Wallstraße, um hier einen Geschäfts- und Vergnügungs-Anzeiger zu gründen. Ein Exemplar stellte er dadurch her, daß er Ausschnitte aus hiesigen Blättern sehr sorgfältig zusammenstellte und auf einen, mit entsprechender Ueberschrift versehenen Papierbogen aufklebte. Nun erließ er im „Pol. Tagblatt" eine Annonce, in welcher er junge Leute „mit kleiner Caution" zur „Commissionsbesorgung" einlud. Diese Commissionsbesorgung sollte in Aufsuchen und Einsammeln von Inseraten bestehen, wofür ein bedeutendes Gehalt und Spesen in Aussicht gestellt wurden. Alsbald stellte sich dann auch eine Anzahl alter und junger Leute ein, die sich um die „gute Stelle" bewarben; glücklicherweise bekam inzwischen die Polizei von der Sache Kenntniß, welche den Schwindler einsperrte und dem Amtsrichter vorführte, aber leider einem armen Weber aus Burtscheid seine bereits gestellte „Caution" von 20 Mark nicht wieder verschaffen konnte, die der Herr Zeitungsgründer als erste Ernte bereits eingeheimst und zu seinem Nutzen verwandt hatte. Sein ganzer Baarvorrath bestand noch in 1 Mark 50 Pfg. wovon das Eine Markstück ein falsches war.

Bonn, 6. Juli. Die „Bonner Ztg." schreibt: „Bekanntlich begnügt sich ein gewisser Theil unserer Damenwelt nicht damit, einen Künstler im Concert Beifall zu spenden, sondern sie glauben ein Uebriges thun zu müssen durch Uebersenden von Blumen, zarten Gedichten, schwärmerischen Briefen und dergleichen mehr. Wenn die betreffenden Schönen sich wüßten, wie lächerlich sie sich meist dadurch in den Augen der Künstler machen, und wie verächtlich dieselben von der gleichen reden, würden sie es wohl bleiben lassen. Auch unser Musikfest soll verschiedenes Dergleichen zu erzählen haben, und zum Nutz und Frommen für solche Schwärmerinnen sei ihnen Folgende wahre Begebenheit mitgetheilt. Unser Götze hat von seinem jüngsten Gastspiel in Berlin ein ganz niedliches Kistchen voll solcher Schriftstücke mitgebracht, meist voll des tollsten Zeuges. In einer großen Anzahl derselben baten die Schreiberinnen um eine Locke seines bekanntlich blonden Haares. Hätte Götze sie Alle befriedigen wollen, so würde er kahlköpfig geworden sein. Was that nun Götze? Er ging zum Friseur, kaufte einen langen Zopf pechschwarzen Haares und sandte ihn an die Holden mit dem Bemerken, sich darin zu theilen.

Unkel, 6. Juli. Ein Frauenzimmer von hier leistete im Gefängniß zu Lahnstein eine Maskerade. M. geborene C. aus Neuwied kannte auch bauftragte letztere, bei deren Entlassung ihren Vater hier im Hause zu grüßen. Sie unterzog sich diesem Auftrage und benutzte die Gelegenheit dazu, von den Kleidungsstücken ihrer Auftraggeberin, welche sich im Hause ihres Vaters befanden, mehrere und dem letzteren ein Zwanzig-Markstück zu entwenden und zwar letzteres durch Er-

brechen des Behältnisses, worin dasselbe sich befand. Die Angelegenheit kam am 1. d. Mts. vor der Strafkammer des Landgerichts zu Neuwied zur Verhandlung und wurde die M., welche bereits wegen Betrugs und Diebstahls in drei Fällen vorbestraft war, vom Gerichtshofe zu einem Jahr und sechs Monaten Zuchthaus verurtheilt.

Münster, 7. Juli. Im benachbarten Lütkenbeck ist dieser Tage eine haarsträubende Greuelthat verübt worden. Die Tochter eines Tagelöhners, daselbst wurde nach Münster zum Markt geschickt, wo sie Butter und Eier zu verkaufen hatte, um für das erlöste Geld Kaffee, Zucker ꝛc. mitzubringen. Das Mädchen ging zur Stadt, kehrte aber nicht mehr zurück. Am andern Tage fand man in den Roggenfeldern vor dem Hause den mitgenommenen Korb des Mädchens, worin sich einige ekelhafte Chemikalienwaaren befanden. Die Leiche fand man nicht an demselben, sondern an einem abgelegenen Orte in der Nähe furchtbar zugerichtet; die Zähne waren eingeschlagen und die Gesichtszüge vollständig unkenntlich gemacht. Der in demselben Hause dienende Ackerknecht ist als verdächtig zur Haft gebracht und soll bereits die ruchlose That eingestanden haben.

Vermischtes.

Ratibor, 5. Juli. Bei einem heftigen Gewitter, das sich gestern über unsere Stadt hinzog, traf der Blitz die hiesige Corpus Christi-Kapelle und legte sie ganz in Asche. Dieselbe war bereits viermal abgebrannt; das erste Mal im Jahre 1489, das letzte Mal am 31. Juli 1776, ist aber bereits 1778 wieder aufgebaut gewesen. Der Gottesdienst, welcher früher in derselben nur am Gründonnerstag und am Frohnleichnamstage gehalten wurde, mußte in diesem Jahre von dort in die Pfarrkirche verlegt werden, weil das Gebäude bereits recht baufällig war. Uebrigens ist der Schaden, der an Paramentenstücken bei dem Brande verursacht worden, ein nur geringer. Dagegen haben Blitzschläge in benachbarten Orten gestern viel Schaden angerichtet.

Frankfurt, 5. Juli. Eine jener schwindelhaften Annoncen welche „lohnenden Nebenverdienst“ gegen Einsendung einiger Postmarken verheißen, wurde dieser Tage der Köder für einen hiesigen Neugierigen. Er sandte das Gewünschte ein und erhielt als Antwort den Rath: 1. mit flüssigem Leim hausiren zu gehen, 2. Regenwürmer auszugraben und an Fischangler zu verkaufen und 3. — es ebenso zu machen, wie der Inserent, das heißt, die Leute auf gleiche Weise anzuleimen! „Die Welt will betrogen sein.“

Handels-Nachrichten.

Köln, 7. Juli. (Amtliche Notirungen der Handelsmakler.) Weizen matter, hies. eff. M. 17.50—18.50 B., fremder 17.50—18.50 B., per Juli —. bez., 17.50 B., 17.45 G., Nov. 17,95 bez., 17.90 B., 17.85 G.

Roggen niedriger; hies. eff. M. 14.50—15.50 B., fremder 14.50—15.50 B., mit Gewicht von 68 Pfd. per 50 Liter per Juli 14.65—55 bez., 14.60 B., 14.50 G., Nov. 15.50 bez., 15.40 B., 15.30 G.

Hafer ohne Sack per 100 Kilo mit Gewicht von 42 Pfd. per 50 Liter hies. eff. M. 14.50—15.50 B., fremder 14.50—15.50 B.

Rüböl still per 50 Kil. mit Faß in Eisenb. eff. in Partieen von 100 Ctr. M. 26.40 B., Oct. —. bez., 26.70 B., 26.50 G.

(Raw. Binder.) Preise und Stimmung ohne Aenderung. Zufuhren etwa 100 Sack.

Köln, 7. Juli. (Marktbericht.) Butter pro Pfd. M. 1.— Eier 1.50 pro Viertel. Schnepfen 0.60 pro Stück. Hühner 0.80 pro Paar. Truthahn 11.00 pro Stück. Tauben 0.80 pro Paar. Enten 2.40 pro Stück. Hecht 1.00. Aal 1.60. Karpfen 0.60. Salm 2.00. Schleien 0.80 pro Pfund. Dorsch 0.60. Kalbfleisch 0.60, Hammelfleisch 0.70, Speck, geräuchert 0.70, do. gesalzen 0.70, Schmalz 0.70, Nierenfett 0.50, Zwiebeln 0.10 pro Pfd. Aepfel —, — pro 100 Pfd. Kartoffeln, weiße 3.60, do. neue 5.—. Nieren 4.00.

Crefeld, 7. Juli. Weizen, neuer, schwere Sorte 17.50, mittlere Sorte 17.—, leichte Sorte —.—. Roggen, neuer, schwere Sorte 15.80, mittlere Sorte 15.50, leichte Sorte —.—. Gerste, neue, schwere Sorte 19.00, mittlere 18.00, leichte Sorte —.—. Hafer, schwere Sorte 16.—, mittlere Sorte 15.50, leichte Sorte 00.—. Kartoffeln 6.—. Stroh 5.—. Heu 7.00. (Alles per 100 Kilo.) Rindfleisch 0.50. Schweinefleisch —.—. Hammelfleisch —.—. Speck 0.75. Butter 0.75. (Alles per ½ Kilo.) Eier (60 Stück) 3.60.

Berlin, 7. Juli. Weizen per Juli-Aug. 169.50, Sept.-Oct. 172.50 bez. Roggen per Juli-Aug. 141.—, bez., Sept.-Oct. 152.—. Hafer per Juli-Aug. 125.— bez., per Sept.-Oct. 132.50 bez. Rüböl loco M. 48.70, bez., Sept.-Oct. 48.60, Oct.-Nov. 49.10. Spiritus loco M. 42.90, per Juli-Aug. 42.80 bez., Sept.-Oct. 44.25 bez.

Stettin, 7. Juli. Weizen per Juni-Aug. 168.—, Sept.-Oct. 173.00 M. Roggen per Juli-Aug. 147.00, Sept.-Oct. 150.— M. Rüböl per Juli 48.50, Sept.-Oct. 48.— M. Spiritus loco ohne Faß M. 42.30, per Juli-Aug. 42.40, Aug.-Sept. 42.20, Sept.-Oct. 42.70 M. Petroleum fest, loco 7.80 M.

Magdeburg, 6. Juli. Kartoffelspiritus besser, loco ohne Faß 42.90—43.40, ab Speicher unter freier Verhaltung der Gebinde fehlt Angebot, per Juli M. 44.00 nom., Aug. 44.50 nom., Sept. 45.— Oct. 45.— nom., Nov. 45.— nom., Dez. 45.00 nom. für 100 Liter zu 100 pCt. Rübenspiritus geschäftslos.

Antwerpen, 7. Juli. Petroleum Hausse. Blank disp. frs. 18⅝ bez., 18.75 B., per Aug. 19.— bez., 19.⅛ B., per Sept. —.— bez., 19.⅛ B. Sept.-Dec. 19.25 bez., 19.⅜ B. Amerikan. Schmalz Marke Wilcox per 100 Kg. frs. 83,75. Amerik. rother Winterweizen Nr. 2 disp. 21.25. Woll-Umsatz 30 B.

Paris, 7. Juli. Rüböl per Juli 47,10. do. Sept.-Dez. 47,10. Mehl per Juli 51,50. do. Nov.-Febr. 51,50. Weizen per Juli 23.50, Sept.-Dez. 24,40. Nov.-Febr. 24,50. Roggen per Juli 16.25. Sept.-Dez. 16,25. Nov.-Febr. 16,25. Rüböl per Juli 62,75. Sept.-Dez. 65,—. Jan.-April 66,—. Spiritus per Juli 47,—, Sept.-Dez. 49,—. Jan.-April 50,—. Weißer Zucker Nr. 3 per Oct.-Jan. 49,60. Rohzucker 88° disp. 43.50.

Hull, 6. Juli. Leinöl loco 21, Brts. 21 /— Sept.-Dez. 20 19/6 sh. Cottonöl loco 20½ sh. Juli-Aug. 20⅜, Sept.-Dez. 21 —, rohes 18 sh.

Liverpool, 7. Juli. Baumwolle stetig. Umsatz 7000 B., Zufuhr 9000 B.

London, 6. Juli. Schwimmende Weizenladungen angekommen 6, angeboten 7, Cargos —. Mehl ruhig.

Newyork, 6. Juli. Wechsel a. Deutsche M. 94⅝. do. London 4.84.7. 4proc. fund. Anleihe 122⅝. Erie-Eisenbahn 9⅝. Baumwolle still. Juni 9.94. do. Aug. 9.85. do. middl. Upland 10.⅛. Petroleum roh 7.⅛. Pipe line Certific. 98.⅛. Mais 85 in Philadelphia 92½. Speck 6. Schmalz (Wilcox) 6.90. Kaffee Rio 7.00. Mehl 3.75. Mais (old mixed) 52½. Rother Winterweizen 94⅝. Frühjahrsweizen Nr. 2 92. Hamburg-Zuckerbörse 5.25. Kaffee fair Rio 8.35, good 8.60. do. Rio 7.00 (cl. 1. Mai 7.15. fair Santos mit. 0,00. Fracht nach Liverpool 2⅛ d. Baumwoll-Zufuhr 1000 Ausfuhr nach Großbrit. 5.000 B., nach dem Kontinent 8000 B.

Viehmärkte.

Berlin, 6. Juli. Auftrieb: 2754 Rinder, 6218 Schweine, 1138 Kälber und 30153 Hammel. Preise: Rinder, 1ma 52—56, 2da 46—50, 3tia 42—45 M. per 50 Kg. Schlachtgewicht. Schweine 1ma 47—49, 2da 43—46, 3tia 40—43 M. per 50 Kg. Schlachtg. Kälber, 1ma 36—44, 2da 26—34, 3tia —— Pfg. per ½ Kg. Schlachtgw. Hammel, 1ma 43—45, 2da 26—34, 3tia —— Pfg. per ½ Kg. Schlachtgew.

Hamburg, 6. Juli. Der Ochsenhandel war heute flauer. Beste Waare kostete M. 66—69, geringere bis zu 51—54 herunter. Am Markte waren 630 Stück, wovon 124 unverkauftblieben. Für den Rhein wurden 96 Stück angekauft. Der Hammelhandel war still. Am Markte waren 1227 Hämmel, davon blieben 220 Stück unverkauft.

Paris, 6. Juli. Zugetrieben waren: 2586 Ochsen, 744 Kühe, 176 Stiere, 1637 Kälber, 23326 Hämmel, 2612 Schweine. Verkauft wurden: 2126 Ochsen, 641 Kühe, 162 Stiere, 1277 Kälber, 20926 Hämmel, 2538 Schweine. Preise: Ochsen frs. 1,20—1,68, Kühe, 1,08—1,62, Stiere 1,06—1,40, Kälber 1,20—2,—, Hämmel 1,12—1,96, Schweine 1,34—1,54.

London, 6. Juli. An den Markt gebracht waren: 2500 Stück Hornvieh, 12000 Schafe, 330 Kälber, — Schweine. Bezahlt wurden per Stone von 8 Pfd.: für Hornvieh 4 sh. — d. bis 5 sh. 6 d. Schafe 4 sh. 4 d. bis 5 sh. 10 d., Kälber 4 sh. 2 d. bis 5 sh. 4 d. Schweine 3 sh. 6 d. bis 4 sh. 4 d.

Bekanntmachung.

Am 2. d. M ist in dem hiesigen Schaltervorflur ein **Regenschirm** herrenlos gefunden worden.

Der unbekannte Eigenthümer wird hierdurch aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Postamt zur Empfangnahme obigen Regenschirms zu melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die Einsendung an die Kaiserliche Ober-Postdirection erfolgt.

Neuß, den 7. Juli 1885.

Kaiserliches Postamt.
J. V.:
Klostermann.

Bekanntmachung.

Die Gemeinde Hemmerden läßt den diesjährigen Grasaufwuchs von den nicht verpachteten Parzellen des Gemeindebruchs, bestehend in etwa 80 Nummern

am Freitag den 10. Juli cr.,
Nachmittags 4 Uhr,

im Wirthslokale von Faßbender hierselbst öffentlich meistbietend verkaufen.

Hemmerden, den 1. Juli 1885.

Der Bürgermeister:
Busch.

Frucht- und Mobilarverkauf

zu Büttgen.

Dienstag den 14. Juli cr.,
Nachmittags,

läßt Frau Wwe. Mich. Gather zu Wattmannsstraße, gleich nach dem Verkaufe für Fischermann, im Wirthslokale von Gehlen daselbst, öffentlich auf Credit gegen Bürgschaft verkaufen:

¾ Mrg. **Korn** im Wercet, neben H. Jüger und Thr. Maubach,
1 Mrg. do. daselbst, neben P. Fischermann und Verkäuferin,
½ Mrg. do. im Roschert, neben H. Halms und B. Hannen,
½ Mrg. do. daselbst, neben Wwe. Gehlen und P. Hannen,
½ Mrg. do. im großen Broich, neben P. Fischermann und B. Mertens,
1 Mrg. 12 Rth. do. in der Dupp, neben B. Schmitz und M. Brungs,
ferner 1 milchgebendes Arbeitskuh, 3 Faselschweine, 1 lange Karre, Pflug, 2 Eggen, Ketten Wannmühle, Waage m. Gewicht.

Neuß. Brandenbergs, Notar.

Bekanntmachung.

Im Anschlusse an den in Sachen Borkopp contra Schlösser am Freitag den 10. Juli curr. zu Holzheim stattfindenden Mobilar- und Frucht-Verkauf werden ferner mitverkauft im Hause des Mitbetheiligten Mich. Schlösser,

an Mobilar-Gegenständen:

1 Bettstelle mit Bettwerk, 1 Bettstelle, 2 Tische, 4 Stühle, 1 Bank, 1 Küchenschrank, 1 Kleiderschrank, 1 Hausuhr, 1 Lampe, 1 Laterne, 1 Ofen mit Zubehör, sodann verschiedene kleinere Haus- und Küchengeräthe, 1 Wannmühle u. kleinere Ackergeräthe und

an Früchte auf dem Felde:

2 Mrg. 7 Rth. 80 Fuß Roggen, Kartoffeln und Rüben am Communalwege nach Neuß, neben Schmitz und Lyrmann,
1 Mrg. 30 Rth. Weizen am Roisdorferweg, neben Heinrich Schorn und Borkopp,
1 Mrg. 48 Rth. Gerste u. zahmen Klee daselbst, neben Peter Conrads und einem Wege, und die Möhren auf einer Parzelle auf dem Sandberge, neben Arwein und Wwe Hilgers.

Neuß. R. Hinderkotte, Notar.

Frucht-Verkauf

zu Harff.

Herr Caspar Anton Engels, Gutsbesitzer zu Harff, läßt

am Freitag den 10. Juli cr.,
Nachmittags 3 Uhr,

zu Harff beim Wirthe Herrn Gottfried Mittler

ca. 40 Morgen Winterfrucht, worunter 7 Mrg. Wintergerste,

durch den Unterzeichneten öffentlich auf Credit und gegen gute Bürgschaft versteigern.

Die Frucht ist gegen Hagelschaden versichert, und sind die Stücke mit Wischen bezeichnet und werden vom Feldhüter Butlitz auf Verlangen näher angewiesen.

Bedburg, den 3. Juli 1885.

A. Mannstedten, Notar.

Das neugebaute Weisesche Haus, 19 Zimmer enthaltend, mit allen Bequemlichkeiten versehen, nebst Garten ist ganz oder getheilt per 1. Oktober, auf Wunsch auch früher anzutreten, zu vermiethen.

N. Simons.

Mobilarverkauf

zu Neuß.

Am Freitag den 11. Juli c.,
Vormittags 9½ Uhr,

werde ich in dem Hause Rheinstraße 18 eine große Partie Mobilien, unter Anderem:

mehrere Bettstellen, Tische, Stühle, 2 Bänke, 2 Schränke, 1 Schreibpult, 2 große Wirthschaftsöfen, 1 kupferner Schwenkkessel, ein Flügel, Vogelbauer, Porzellan und Glassachen aller Art ꝛc.

öffentlich gegen gleich baare Zahlung versteigern.

Neuß. Fr. Wenge.

Mobilar- u. Vieh-Verkauf

zu Königshoven.

Mittwoch den 15. Juli cr.,
Nachmittags 2 Uhr,

läßt Herr Pet. Jos. Wolf in seiner Wohnung zu Königshoven wegen Niederlegung der Ackerwirthschaft öffentlich auf Credit gegen Bürgschaft verkaufen als:

1 schönes junges Ackerpferd, 1 fette Kuh und 2 Mastschweine, sodann 1 Karre, 1 eiserner Pflug und 2 Eggen ꝛc. ꝛc.

Zuchen. Kamps.

Frisch gebrannter

Kalk

angekommen.

Ad. Kirchhaus, Hafenhof.

1 pf. Stuck-Gips und **Stockholmer Schiffstheer** empf. billigst

Friedr. Wilh. Cremer.

1 schwarzer brünner Kröpfer u. 1 einfarb. isabellen Mönchen entflogen. Wiederbringer Belohnung.

W. s. d. Exp.

Eine **Hobelbank** zu verkaufen Niederstr. 17.

Ein dreijähriger **Arbeitsochse** billig zu verkaufen. Wo? sagt die Exp.

Mehrere 100000 **gelbe Erdkohlrabi-Pflanzen** deutscher Sorte hat abzugeben Jul. Hüsgen auf Neuhof zu Mengenich b. Ehrenfeld.

Gänzlicher Ausverkauf

von heute bis Ende dieses Monats

zu nachfolgenden Preisen.

Handschuhe.

Fil d'Ecosse 4 Paar à 1 M. Seidene Damen-Handschuhe 1 M. Glacé-Handschuhe, fehlerfrei, garantirt, M. 1,25.

Weißwaaren.

Herren-Faltenhemden 3 M., Leinene Herrenkragen von 25 Pfg. an. Leinene Damenkragen von 30 Pfg. an. Schöne Krausenkragen 40 Pfg. Krause per Meter von 14 Pfg. an. Größte Auswahl in schönen billigen Spitzen in crême, apricos, ecru und schwarz.

Schürzen.

Große leinene Küchenschürzen mit leinener Spitze M. 1,00. Kinderschürzen, sauber genäht, 30 und 50 Pfg. Blau leinene Schürzen M. 1,00.

Für Händler:

Mangelknöpfe per Groß von 25 Pfg. an. Leinen-Band per Pfund M. 2.50. Feinste Abfallseife per Pfund 43 Pfg., wie alle anderen Sachen staunend billig.

Durch große Ersparnisse beim Arbeitslohn, weil die von mir jetzt geführten

Corsets

unter sorgfältiger Ueberwachung einer Sachverständigen im Arresthause angefertigt werden, offerire diesen Artikel zu staunend billigen Preisen. Panzer-Corsets à 80 Pfg., hochschnürende Panzer-Corsets, 1,50 bis 10 M., Uhrfeder- und Kordel-Corsets à 4 M. und höher. Gradehalter für Kinder.

Leinen! Tischzeug! Wäsche!

Shirting-Damen-Hemden à M. 1,25. Halbleinene Damen-Hemden à M. 2. Kinder-Hemden von 30 Pfg. an. Kinderhosen von 40 Pfg. an. Kinderhosen, holländ. Facon, von 75 Pfg. an. Damen-Hosen 1,20 M. Damen Neglige-Jacken (weiß) à M. 1,40. Damen-Neglige-Jacken (bunt) mit Futter M. 1,60. Damen-Shirting-Röcke mit Stickerei à M. 1,50. Kinder-Shirting-Röcke von 60 Pfg. an. Leinene Tischtücher von M. 1,60 an. Leinene Servietten von 65 Pfg. an. Küchenhandtücher billig! billig! Doppel-Piqué per Meter 55 Pfg. Pelz-Piqué per Meter 1 M. Gestreifter Negligestoff per Meter 65 Pfg. Rohnessel (extra schwer) per Meter 35 Pf. Dowlas (extra schwer) per Meter 50 Pfg.

Shlipse für Herren, schwarz und farbig, von 8 Pfg. an. Satin-Lavaliers 20 Pfg. Deckshlipse für Steh- und Umlegekragen 60 Pfg.

Futterstoffe, Cöper, Taillenfutter per Meter 36 Pfg., Aermelfutter per Meter 20 Pfg. Taschendrelle. Waltirleinen, gestreifte Aermelfutter billigst. Zanello doppelt breit per Meter 2 M. Feinste Mohair-Tresse per Meter 8 Pfg.

Taschentücher, rein Leinen, für Herren u. Damen, per Stück 40 Pfg., mit farbigem Rand per Stück 45 Pfg.

Große bunte Taschentücher per Stück 35 Pfg.

H. Menne,
Düsseldorf, Friedrichstraße 17.
Neuß, Niederstraße 68 (Haus des Herrn Klarup).

Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe.

Vom 5. Juni 1885.

In Gemäßheit des § 11 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reich-Gesetzblatt Seite 159) in Verbindung mit § 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 69) hat jeder Unternehmer eines unter den § 1 des erstgenannten Gesetzes fallenden Betriebes —

mit Ausnahme des gesammten Betriebes der Post- und Telegraphenverwaltungen, sowie der Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen, endlich der vom Reich oder von einem Bundesstaate für Reichs- bezw. Staatsrechnung verwalteten Eisenbahn-, Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe —

binnen einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist den versicherungspflichtigen Betrieb unter Angabe des Gegenstandes desselben und der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf die Zeit bis zum 20. Juli 1885 einschließlich festgesetzt.

Welche Staats- und Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne der genannten Gesetze anzusehen sind, ist von den Centralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit des § 109 des Unfallversicherungsgesetzes seiner Zeit bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigefügte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 5. Juni 1885.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

Anleitung,

betreffend die Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe. (§ 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 und § 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884).

1) Die Anmeldungspflicht erstreckt sich auf
 a. den gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetrieb,
 b. den gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher- und Kellereibetrieb,
 c. den Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer,
 d. den Gewerbebetrieb des Schiffsziehens (Treidelei), endlich
 e. auf die folgenden Betriebe, sofern deren Verwaltung nicht vom Reich oder von einem Bundesstaat für Reichs- bezw. Staatsrechnung geführt wird:
 aa. den Betrieb der Eisenbahnverwaltungen einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden,
 bb. den Baggereibetrieb,
 cc. den Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieb.

2) Gewerbsmäßig ist ein Fuhrwerksbetrieb, wenn aus dem Betriebe des Fuhrwerks ein Gewerbe gemacht wird, das Fuhrwerk also zu Zwecken des Erwerbs, als unmittelbare Einnahmequelle, für einige Dauer betrieben wird. Hierher gehören insbesondere die Betriebe der Droschken- und Omnibusinhaber, der Posthalter und Frachtfuhrleute, auch die sogenannten Hotelwagen, welche gegen Entgelt die Reisenden von den Gasthöfen nach den Bahnhöfen bringen und von dort abholen.

Ein Fuhrwerk dagegen, welches von einem Gewerbetreibenden (Kaufmann, Arzt, Metzger, Bäcker) zu Zwecken seines sonstigen Gewerbebetriebes verwandt wird und nicht als unmittelbare Einnahmequelle dient, ist nicht als gewerbsmäßig betrieben im Sinne des Gesetzes aufzufassen. Ebensowenig gehören hierher die zum persönlichen Gebrauche dienenden Kutschfuhrwerke von Privatpersonen sowie das Fuhrwerk eines Landmanns, welcher gelegentlich gegen Entgelt Personen befördert oder etwa zur Winterszeit seine für die Landwirthschaft entbehrlichen Gespanne vorübergehend zu Steinfuhren für einen Chausseebau oder dergleichen gegen Entgelt darbietet, es sei denn, daß er für einen solchen Erwerb besondere Einrichtungen trifft, aus denen sich die Kriterien eines gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetriebes ergeben.

3) Der Speicher- und Kellereibetrieb muß gleich dem Speditionsbetrieb, mit welchem derselbe im unmittelbaren Zusammenhang im Gesetz genannt wird, ebenfalls ein gewerbsmäßiger sein, wenn der Unternehmer zu dessen Anmeldung verpflichtet sein soll. Auch hier kommt es also darauf an, daß der Betrieb zu Zwecken des Erwerbs für einige Dauer erfolgt, sei es, indem aus der Speicherei oder Kellerei ein selbstständiges Gewerbe gemacht wird, wie beim Dock- und Packhofsbetriebe in großen Städten, bei Aktien-Speichern 2c., sei es, indem der übrige Gewerbebetrieb des Speicherei- oder Kellereibesitzers so wesentlich mit dem Betriebe der Speicherei oder Kellerei zusammenhängt, oder von diesem so sehr abhängt, daß der Speicherei- oder Kellereibetrieb einen hervorstechenden Bestandtheil, wenn nicht den Hauptbestandtheil des Gesammtunternehmens bildet, wie bei den Kornspeichern der Getreidegroßhändler und den Kellereien der Weingroßhandlungen.

Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, so kann es sich wohl um einen im Besitze eines Gewerbetreibenden befindlichen „Speicher" oder „Keller", nicht aber um einen gewerbsmäßigen „Speicher-" oder „Kellereibetrieb" handeln.

Insbesondere fallen die gewöhnlichen Keller der Krämer und Höker, der Gast- und Bierwirthe nicht unter den Begriff der gewerbsmäßigen Kellerei, und die Lagerräume, wie sie die Manufacturwaaren- und Kolonialwaarenhänder zu besitzen pflegen, nicht unter den Begriff des gewerbsmäßigen Speicherbetriebs.

4) Der Begriff „Eisenbahn" ist im weitesten Sinne zu verstehen. Derselbe umfaßt alle zur Beförderung von Personen oder Sachen auf Schienen mittelst elementarer oder thierischer Kraft bestimmten Transportmittel, also nicht nur die Locomotivbahnen, sondern auch die Pferde- und elektrischen Bahnen. Es ist nicht nothwendig, daß die Eisenbahn dem öffentlichen Verkehr dient.

Eisenbahnbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines nach dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 versicherungspflichtigen Betriebes sind (vergleiche § 1 Absatz 6 jenes Gesetzes) fallen nicht unter das neue Gesetz und sind daher nicht anzumelden.

5) Zur Binnenschifffahrt gehört auch die gewerbsmäßige Kleinschifferei mittelst Kähnen und Gondeln.

Das vorstehend zu Ziffer 4 Absatz 2 Gesagte gilt auch von den Schifffahrtsbetrieben.

6) Nicht versicherungspflichtig und daher nicht anzumelden sind Betriebe aller Art, in welchen der Unternehmer allein und ohne Gehülfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist. So ist ein Fuhrwerksbesitzer, welcher gewerbsmäßig Personen oder Sachen befördert, nicht zur Anmeldung seines Betriebes verpflichtet, wenn er den letzteren allein versieht und keinen Kutscher, Postillon, Knecht in demselben beschäftigt.

Dagegen ist die Versicherungspflicht begründet, wenn ein Familienangehöriger des Unternehmers als Gehülfe, Lehrling oder sonstiger Arbeiter in dem Betriebe beschäftigt wird: mit Ausnahme der Beschäftigung der Ehefrau, welche niemals als eine von ihrem Ehemanne beschäftigte Arbeiterin gilt.

Im Uebrigen ist die Anmeldungspflicht weder von der Zahl der in dem Betrieb beschäftigten Arbeiter, noch von der Art desselben (Handbetrieb, Motorenbetrieb 2c. abhängig.

7) Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, demnach bei verpachteten Betrieben der Pächter, bei Betrieben, welche im Nießbrauch besessen werden, der Nießbraucher.

Für die Anmeldungspflicht ist es einflußlos, ob der Betrieb im Besitze von physischen oder juristischen Personen, des Reichs, eines Bundesstaates, eines Communalverbandes oder einer Privatperson ist (vorbehaltlich der zu Ziffer 1 e hinsichtlich der vom Reiche oder von einem Bundesstaate verwalteten Eisenbahnen 2c. gemachten Ausnahme).

8) Die unter das neue Gesetz fallenden Betriebe sind auch dann anzumelden, wenn sie in Gemäßheit des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 schon früher angemeldet worden waren, z. B. Eisenbahn-Reparaturwerkstätten, mit Motoren betriebene Aufzüge in Speichereien und Kellereien, Dampfkrahnbetriebe auf Packhöfen. In solchen Fällen ist in der neuen Anmeldung auf die frühere Anmeldung Bezug zu nehmen.

9) Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen.

Umfaßt eine Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Gewerbezweige, z. B. Speditions- und Fuhrwerksbetrieb, so sind die sämmtlichen Bestandtheile anzugeben, dabei der Hauptbetrieb besonders hervorzuheben.

10) Die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben werden, einerlei ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter, junge Leute oder Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Beamte mit mehr als 2000 M Jahresverdienst sind nicht mitzuzählen. Tantiemen und Naturalbezüge, letztere nach Ortsdurchschnittspreisen berechnet, bilden einen Theil des Jahresverdienstes.

11) Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die anzumeldende „durchschnittliche" Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergibt.

12) Als in dem Betriebe beschäftigt sind diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, welche zu dem Betriebe der Speicherei 2c. gehören zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage (der Packhöfe 2c.) erfolgt.

13) Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

14) Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldungsfrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare, Spalte „Bemerkungen", die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldungspflicht bezweifelt.

15) Schließlich werden die betheiligten Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis zum 20. Juli 1885 bewirken, sie hierzu durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.

Staat Regierungsbezirk Kreis (Amt)
Gemeinde- (Guts-) Bezirk Straße Nr.

Anmeldung

auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 in Verbindung mit § 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes*).	Art des Betriebes**).	Zahl d. durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.	Bemerkungen ***)

....., den 1885.
(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Z. B. Speditions- und Fuhrwerksbetrieb.
Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.
**) Z. B. Betrieb mit Dampfkraft, Gasmotoren.
***) Z. B. Bereits angemeldet auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1884.
Die Anmeldung hat auf dem hiesigen Bürgermeisteramte zu geschehen.

Zur Ausführung sämmtlicher Asphaltirungsarbeiten hält sich bestens empfohlen

Johann Norbisrath,

Dachpappenfabrik Neuß.

Eine Auswahl neuer und gebrauchter

Wagen,

Ganz- und **Halbverdecke** zu verkaufen bei **Franz Papler,**
Köln, Catharinengraben 28

1 Zimmer an eine einzelne Person zu vermiethen. W. s. d. Exp.

Ein ordentliches **Dienstmädchen** gesucht. D. E. s. w.

Ein **Kindermädchen** auf sofort gesucht. W. s. d. Exp.

Ein einf. **Mädchen,** von 16 bis 17 Jahren, (kath.), aus anständiger Familie, wird in einem **Colonialwaaren-Geschäfte** in die **Lehre** gesucht.
Näheres bei
Alb. Flormann
in Düsseldorf,
Kreuzstraße 44.

✝

Das Jahrgedächtniß
für den verstorbenen Herrn
Reiner Broix
findet Donnerstag den 9. cr., in der hiesigen Münsterkirche statt, wozu ergebenst einladet **die Familie.**

Neußer Wirthe-Verein
Donnerstag, 9. Juli, Nachmittags 1/2 6 Uhr, beim Collegen A. Gesell
General-Versammlung.
Besprechung der im Herbste hier stattfindenden Delegirten- und Generalversammlungen des Rhein.-Westf. Wirthe-Verbandes.
Verschiedenes.
Zahlreiches und pünktliches Erscheinen erbittet
der Vorstand.

Für die liebevolle Behandlung, die mir während meines 3jähr. Krankseins im hiesigen Hospital zu Theil wurde, sage ich dem Herrn Rector Flecken, den beiden Herren Dr. Rheins und den barmherzigen Schwestern **meinen innigsten Dank.** Achtungsvoll
Caroline Hausmann.

Von der Reise zurück
Dr. Wehrmann
Specialarzt für Nasen-, Hals- und Brustleiden.
Düsseldorf Benratherstr. 10.

Hierdurch empfehle ich mich zur Erledigung von gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten, Betreiben von Subhastationen, Abhaltung von Verkäufen 2c.
Grevenbroich.
Albert Effey,
Geschäftsmann u. Auktionator.
Bureau bei der Wirthin Wwe. Pet. Schäfer daselbst.

Auf Grund vieljähriger Thätigkeit bei dem Bau von
Breitdreschmaschinen
und der dabei gesammelten Erfahrungen habe ich seit einigen Jahren eine Maschine construirt, welche sich außerordentlich gut bewährt und bei leichtem Gang große Leistungsfähigkeit besitzt, worüber zahlreiche Referenzen zur Verfügung stehen. Vor kurzem habe ich auch nach der dortigen Gegend zwei Maschinen geliefert: eine an Herrn Gerhard Cohnen zu Brachelen bei Lindern, die andere an den Herrn Oekonom Reiner Roggen zu Gereonsweiler. Die Herren werden gern bereit sein, die Maschine den sich dafür Interessirenden zu zeigen und empfehle ich dieselbe zur Anschaffung bestens.
Langenberg Rheinland.
Arnold Volkenborn,
Maschinenfabrik.

Zwei auswärtige **Dachdeckergesellen** gesucht, von
Herm. Groß,
Dachdeckermeister, Neuß.

Einen zuverlässigen **Viehwärter** sucht auf sofort
Jul. Görts,
Haus Zoppenbroich b. Neuß.

Ein junger Mann aus anständiger Familie, sucht Stelle als **Hausknecht** oder sonst ähnlichen Posten.
Auskunft in der Exp.

Ein ordentl. **Schmiede-Gesell** gesucht. Th. Ramrath, Büderich.

Ein **zweiter Brauergeselle** gesucht. Hugo Hannen, Corschenbroich.

Neuß-Düsseldorfer Dampfschifffahrt.

Von Neuß:	Von Düsseldorf:
Morgens 6,20 (außer Sonntags.)	Morgens 7,15 (außer Sonntags.)
„ 8,5	„ 9,30
„ 10,45	„ 1,30
Nachm. 12,50	Nachm. 1,30
„ 2,25	„ 3,10
„ 4,20	„ 5,10
„ 6,20	„ 7,16